№. 35.



Breslauer Kreisblatt.

Siebenundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend, den 1. September 1860.

Bekanntmachungen.

Gewerbesteuer-Veranlagung für das Jahr 1861 betreffend.

Da die Aufnahme der Gewerbesteuer-Rolle für das Jahr 1861 am 1. Oktober d. J. erfolgt, veranlasse ich die Dorfgerichte, die vorgeschriebene Nachweisung derjenigen Personen, welche gegenwärtig ein Gewerbe betreiben und für's kommende Jahr fortsetzen, oder vom 1. Januar 1861 ein neues Gewerbe anfangen wollen, mir bis zum 15. September d. J. unerinnert einzureichen. Als Beilagen sind derselben anzuschließen:

1. ein Verzeichniß der steuerfreien Gewerbetreibenden, das sind solche, welche ihr Gewerbe mit nicht mehr als einem Gesellen und einem Lehrling betreiben, und nicht fertige Waaren in Läden führen, und die Weber, welche über nicht mehr als 2 Stühlen arbeiten, wogegen Fischer, Musiker, Maurer- und Zimmergesellen, die das Gewerbe nicht selbstständig betreiben, in dieses Verzeichniß nicht aufzunehmen sind;

2. ein Verzeichniß der Zahl der in den Ziegeleien vom 1. September 1859 bis Ende August 1860 fabrizirten Ziegeln jeder Art;

3. ein Verzeichniß der Hausirer mit vollständigem Signalement, welche jedoch für jeden Einzelnen auf besondere Bogen zu schreiben sind, und zu denselben die ortspolizeilichen Befähigungs-Atteste nicht fehlen dürfen;

4. die Wahlzettel über die Wahl der Abgeordneten aus den Gewerbe-Gesellschaften:

Litt. A. Handel mit kaufmännischen Rechten,
„ C. der Gast- und Schankwirthe,
„ D. der Bäcker, und
„ E. der Fleischer.

Zu dem besonderen Verzeichnisse für die Wassermühlen ist von dem, dem Kreisblatt, Nummer 35 S. 171 bis 172 pro 1858, beigegebenen Schema nicht abzuweichen; bei den Oelpressen und anderen Stampfwerken ist genau anzugeben, mit wieviel Pressen und welcher Pferdekraft diese Mühlen betrieben werden.

Die Conzessionen der Gast- und Schankwirthe sind am 1. Dezember d. J. zur Prolongation für das Jahr 1861 einzureichen, und denselben dann auch die Befähigungs-Atteste, von der Orts-Polizei-Behörde ausgestellt, beizufügen.

Breslau, den 25. August 1860.

Die Behandlung und Rettung der Ertrunkenen wird in manchen Fällen nicht wie es vorgeschrieben, durchgeführt, und ist die Vorschrift folgende:

1. bei dem Herausziehen aus dem Wasser ist jede Verletzung des Körpers zu vermeiden;
2. der Scheintodte muß sogleich entkleidet, abgetrocknet und in trockene Tücher oder Decken eingeschlagen werden. Lassen sich einzelne Kleidungsstücke nicht gut abziehen, so werden sie losgeschnitten;
3. das Verfahren, den Ertrunkenen auf den Kopf zu stellen oder über ein Faß zu rollen, um das verschluckte Wasser herauszuschaffen, ist unnütz und schädlich. Es ist dagegen nützlich und nothwendig, den Kopf eines Ertrunkenen, doch nur einige Augenblicke, mit dem Gesicht schräg abwärts und etwas nach der rechten Seite hin zu neigen, zugleich einen mäßigen Druck auf die Magengegend auszuüben, damit das eingedrungene Wasser aus Mund und Nase abfließe. Diesem Verfahren muß jedoch die Reinigung des Mundes von dem etwa vorhandenen Schlamme und andern fremden Körpern vorangehen;
4. ob ein Aderlaß nöthig ist, kann nur der Arzt entscheiden;
5. die sonstige Behandlung geschieht wie bei Ersticken, als:

   vor allem muß der Verunglückte in freie Luft gebracht werden. Hier gebe man ihm eine Rückenlage mit erhöhtem Kopfe, reinige dann seinen Mund vom Schleime, bespritze ihn mit kaltem Wasser, blase Luft ein und gebe ihm ein Klystier mit Essig. Strotzen die Adern sehr von Blut, so muß ihm möglichst bald zur Ader gelassen werden. In Ermangelung einer dazu geeigneten und berechtigten Person, beschränke man sich auf kalte Kopfbegießungen und Senfteige an Fußsohlen und Waden, und reichlichem Gebrauch von Blutegeln an den Kopf;
6. ist der Ertrunkene aus einem sehr kalten Wasser hervorgezogen, ohne jedoch erfroren zu sein, so ist er anfangs nur sehr mäßig zu erwärmen.

Breslau, den 28. August 1860.

Fortsetzung der Nachweisung der Inhaber von Jagdscheinen.

Name und Wohnort des Inhabers.	Gültigkeit des Jagdscheines bis zum	Name und Wohnort des Inhabers.	Gültigkeit des Jagdscheines bis zum
	1861.		1861
Schankwirth Rolle in Groß-Oldern	17. August.	Erbscholtiseibes. Schander zu Woischwitz	23. August.
Fleischermstr. Langsbach in Steine	18. —	Wirthsch.-Beamter Ruppelt dito	dito.
Jäger Sensky dito	dito.	Reg.-Cond Stokken zu Neudorf-Com.	dito.
Gottfried Hecker in Poln.-Peterwitz	dito.	Wirthsch.-Beamter Klinner zu Tschechnitz	24. August.
Rittergutsbes. vom Rath zu Koberwitz	dito.	Schmidt Milde zu Boguslawitz	dito.
— Graf Saurma-Jeltsch zu Gniechwitz	dito.	Wirthsch.-Insp. Plenius zu Pilsnitz	dito.
Forstaufseher Bunzel dito	dito.	Wilhelm Kluge in Schauerwitz	dito.
Geh. Rechnungsrath Labitzke zu Schalkau	20. August.	Amtmann Biedermann in Pleische	dito.
Revierförster Lorenz dito	dito.	Alexander Baron von Richthofen zu Romberg	dito.
Jäger Peucker zu Rothsürben	dito.	Friedenthal in Domslau	25. August.
Revierförster Tröger zu Gallowitz	dito.	Wirthsch.-Insp. Hruby in Buchwitz	dito.
Bauergutsbes. Gimmler zu Neukirch	dito.	Freigutsbes. Scholtz in Bischwitz	dito.
Partikulier Rocholl in Neudorf-Com.	21. August.	Rittergutsbes. Gossow auf Schönborn	dito.
Lieutenant v. Stegmann zu Jackschönau	dito.	Beamter Hoffrichter dito	dito.
Geometer Kensy zu Neudorf-Com.	22. August.	Ziergärtner Weese dito	dito.
Wirthsch.-Insp. Rudolph zu Neukirch	dito.	Gottlieb König zu Irschnocke	dito.
Brauermeister Meyer zu Gr.-Nädlitz	dito.	Lies in Janowitz	dito.
Erbscholtiseibes. Schander zu Lorankwitz	dito.	Pol.-Verw. Müller zu Leopoldowitz	dito.
— Tietze zu Poln.-Peterwitz	dito.	Eugen Ziegler dito	dito.
Wirthsch.-Beamter Gutsmann dito	dito.	Rittergutspächter Hampel zu Sacherwitz	dito.
Graf Königsdorff zu Neudorf-Com.	dito.	Beamter Pilz zu Hartlieb	dito.
Wirthsch.-Beamt. Forgwer zu Eckersdorf	dito.	Ziergärtner Hiemsch zu Goldschmieden	dito.
Otto v. Richthofen in Dürrjentsch	23. August.	Wirthsch.-Insp. Kirchner zu Lilienthal	dito.
Joh. Stache dito	dito.	Generalpächter Schöbel zu Ransern	27. August.
Leibjäger Anlauf zu Romberg	dito.	Ziergärtner Heider dito	dito.
Wirthsch.-Insp. Ruhm zu Kundschütz	dito.	Pol.-Verw. Peschke zu Althofdürr	dito.
Heinrich Scholtz zu Gnichwitz	dito.	Freigutsbes. Clauß zu Kl.-Tschansch	dito.
Kaffetier Palm zu Goldschmieden	dito.		

Breslau, den 22 August 1860.

Die mit meiner Kreisblatt-Verfügung vom 14. Juli c., Nr. 28, pro 1860, eingeforderten aber noch fehlenden Taufzeugnisse und gerichtlichen Bescheinigungen in Betreff der **unermittelten Militairpflichtigen** sind bis **spätestens den 6. September c.,** zur Vermeidung entsprechender Ordnungsstrafen, einzusenden.

Breslau, den 28. August 1860.

Die Wiederaufhebung der Passage durch den Dominialhof in Weidenhof betreffend.

Im Herbste des Jahres 1848 wurde der von Schweinern (zwischen dem Häusler May und dem Freigärtner Marx) nach Simsdorf führende Kommunikationsweg in der Art verlegt, daß derselbe nicht wie früher hinter der Pfarrwiedmuth, sondern vor derselben, also zwischen dem Weidenhofer Dominial-Acker und der Pfarrwiedmuth, auf dem Simsdorfer Damme nach Simsdorf führte.

Da der neu angelegte Weg damals nicht gleich fahrbar war, so wurde einstweilen die Passage durch das Dominium Weidenhof freigegeben und bisher mißbräuchlich und widerrechtlich beibehalten.

Auf den Antrag der Dominial-Verwaltung von Weidenhof werde ich daher die Schließung dieses Weges durch das Dominium polizeilich genehmigen, sofern nicht innerhalb vier Wochen wohlerworbene Rechte auf die Benutzung dieses Weges bei mir geltend gemacht und nachgewiesen werden.

Breslau, den 29. August 1860.

Für die durch den Brand in Paschwitz Verunglückten sind ferner eingegangen: von der Gem. Schmolz 16 Sgr., — womit die Collecte geschlossen wird. Namens der Betheiligten sage ich den Wohlthätern Dank für ihre Gaben.

Breslau, den 28. August 1860.

(Gefunden.) Auf der Straße in der Nähe bei Klettendorf wurde am 23. d. M. ein Sack, gez. G. Jemikow, im Klosterfelde gefunden, in welchem sich ein alter schwarzer Pelz mit grauem Ueberzug und zwei leere Säcke befanden. Der rechtmäßige Eigenthümer kann die Sachen in meinem Bureau zurückempfangen.

Breslau, den 28. August 1860.

[Gefunden.] Es wurde bei Romberg, Kreis Breslau, eine rothe, inwendig grüne Brieftasche gefunden, in welcher sich nachbenannte Papiere des Müllergesellen Gustav Erbe aus Linden, Kr. Brieg, befinden:

ein Militär-Führungs-Attest d. d. K. Q. Frankenstein, den 30. September 1856;
ein Militär-Entlassungs-Zeugniß d. d. Osterode, den 1. November 1858;
ein Zeugniß der Prüfungs-Kommission der Müller-Innung zu Bernstadt, vom 30. Mai 1853;
ein Lehrbrief der Aeltesten, d. Bernstadt, den 30. Mai 1853, und
ein Hornkamm.

Die Schriftstücke werden hier einstweilen aufbewahrt und gewärtige ich baldige Anzeige, wenn der gegenwärtige Verbleib des Eigenthumes im Kreise bekannt ist.

Breslau, den 30. August 1860.

(Diebstahl.) Der Gastwirth Schindler im Rothkretscham hielt am 25. d. M., Früh 4 ½ Uhr, einen fremden Mann in seinem Garten an, der Birnen stehlen wollte; derselbe entsprang indessen mit Zurücklassung eines Päckchens, in welchem sich ein graues und ein weißes Kaninchen befanden, und einer Düngergabel mit Holzstiel. Der Mann war mittlerer Größe, schlank und hatte einen schwarzen Backenbart; seine Bekleidung war ein schwarzer Rock, schwarze Beinkleider, Mütze und Stiefel.

Die Kaninchen ꝛc. befinden sich im Verwahrsam des Gastwirth Schindler.

Breslau, den 29. August 1860.

(Diebstahl.) In der Nacht vom 25. zum 26. August c. wurden dem Freigärtner Generich zu Groß-Masselwitz

3 weiße, 2 weiße mit grauen Köpfen und 2 grau-weiße Gänse

gestohlen.

Breslau, den 30. August 1860.

Hierzu eine Beilage.

Beilage
zu Nr. 35 des Breslauer Kreisblattes.

Breslau, den 1. September 1860.

Polizeilich sind zu ermitteln:

Der Dienstknecht Karl Demmig aus Sackerau, welcher sich am 22. Juli c. mit Hinterlassung seines Dienstbuches aus dem Dienste des Dominii Groß-Nädlitz, woselbst er Schäferknecht war, heimlich entfernt.

Der Dienstknecht Gottlob Bischof, welcher am 25. d. M. seinen Dienst bei dem Bauerguts-besitzer Jeltsch in Sillmenau heimlich verlassen hat.

Es wird ersucht, auf die Genannten zu vigiliren und im Betretungsfalle baldige Mittheilung von ihrem Aufenthalte zu machen.

Breslau, den 30. August 1860. **Der Königliche Landrath,** Freiherr **v. Ende.**

Bekanntmachung.

Das im Königlichen Dorfe Steine, 1½ Meile von der Hauptstadt Breslau belegene, zur Domaine Steine gehörige Brau- und Brennerei-Gehöfte soll nebst den damit verbundenen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und einem daran grenzenden, sog. Brauerstücke von 6 Morgen 141 □Ruthen im Wege der öffentlichen Lizitation verkauft werden.

Zu diesem Behufe haben wir einen Termin auf den 18. Oktober c. Vormittags 10 Uhr im Amtshause zu Steine vor unserm Departementsrathe Regierungsrath Heermann anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das ganze Brau- und Brennereigehöfte sich in gutem baulichen Zustande befindet und seiner Lage und Beschaffenheit nach sich zu jeder Betriebsanlage eignet.

Wegen des Angebotes wird noch bemerkt, daß Gebote unter Dreitausend Thalern nicht angenommen werdeu. Als Uebergabetermin wird Johanni 1861 bestimmt.

Die Lizitations- und Veräußerungsbedingungen können übrigens jederzeit in unserer Registratur und bei dem Domainenamte Steine eingesehen werden.

Breslau, den 22. August 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung der Konkurseröffnung und des offenen Arrestes im Falle abgekürzten Verfahrens.

Ueber das Vermögen des Gastwirth und jetzigen Packträgers an der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, Anton Sandmann zu Kleinburg, ist der gemeine Konkurs im abgekürzten Verfahren eröffnet worden. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Rechts-Anwalt Kaupisch bestellt.

Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf

Mittwoch, den 5. September 1860, Vorm. 11½ Uhr,

in unserem Geschäfts-Lokale, Sitzungs-Zimmer Nr. 3, vor dem Kommissar, Kreisgerichts-Rath Loos anberaumten Termine die Erklärungen über ihre Vorschläge zur Bestellung des definitiven Verwalters abzugeben.

Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, Nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände

bis zum 10. September 1860 einschließlich

dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwanigen Rechte, ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfand-Inhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen.

Breslau, den 25. August 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Für die Schafzüchter des Breslauer Kreises.

Am 7. Juni d. J. fand in Breslau eine Zusammenkunft von Schlesischen Schafzüchtern statt, in welcher die Nothwendigkeit allerseits anerkannt und hervorgehoben wurde, die in neuerer Zeit so viefach mit einander in Widerspruch gerathenen Prinzipien über die bei der Züchtung inne zu haltende Richtung zu consolidiren, um dadurch die nicht zu unterschätzende Gefahr für Schlesiens „goldenes Vließ" zu paralysiren. — In neuerer Zeit namentlich war es zur Lieblingsidee geworden, zur Veredelung der Heerden und Auffrischung des Blutes sich der Meklenburger Zuchtthiere zu bedienen und von der Züchtung des „edlen Schlesischen Electorals" abzugehen! —

Man ließ sich hierzu durch den Glauben verleiten, daß die Wolle des Meklenburger Negretti derber, nerviger und mehr ins Gewicht fallend, daß, wenn auch der Preis derselben geringer, so doch die zu scheerende Menge und der hierdurch erzielte Geldertrag größer, als beim Schlesischen Electoral sei! —

Es ist hier nicht der Ort, diese irrige Meinung zu bekämpfen, wohl aber zweckmäßig, die Nothwendigkeit darzuthun, daß Schlesiens intelligente Schafzüchter und Heerdenbesitzer, wenn sie noch so fest auf den alten bewährten Ruf ihrer Heerden pochen, dieser sich immer weiter verbreitenden Anschauung kräftig entgegentreten müssen.

Die Wichtigkeit ist daher nicht zu unterschätzen, welche eine öftere Vereinigung der „Schlesischen Schafzüchter" zu gemeinsamen Besprechungen und Berathungen über die zu ergreifenden Maaßnahmen zur dringenden Nothwendigkeit macht. —

Das von den am 7. Juni in Breslau zusammengetretenen Schafzüchtern erwählte Comitee beehrt sich nun, dem ihm gewordenen Auftrage gemäß, — „Schlesiens Schafzüchter" zur Theilnahme an dieser für den 30. und 31. August in Breslau, im weißen Adler, Vorm. 10 Uhr beginnende Sitzung des „Schlesischen Schafzüchter-Vereins" hiermit ganz ergegenst einzuladen, mit dem Ersuchen, daß diejenigen Herren, welche als „wirkliche Mitglieder" in den Verein einzutreten gewilligt sind, dies dem ergebenst mitunterzeichneten Redacteur der Schlesischen Landwirthschaftlichen Zeitung W. Janke (Breslau, Schweidnitzer Straße Nr. 30, 1 Treppe hoch) in franco Briefen bis zum 25. August gefälligst melden. Breslau, den 10. August 1860.

Das Comitee:
v. Dedovic, Mayer, Bollmann, Lieb, Janke.

Oeffentlicher Anzeiger Nr. 8 des Breslauer Reigerungs-Amtsblattes vom 24. Februar 1860.

In den Abendstunden des 10. d. M. ist das unten bezeichnete Mädchen, anscheinend vor Hunger erschöpft und im Zustande der größten Unreinlichkeit, hier aufgegriffen worden. Bei ihrer anscheinenden Taubstummheit hat über ihren Namen und ihre Heimat nichts ermittelt werden können. Nach dem, was durch Zeichen von ihr ermittelt worden, scheint es, daß sie katholisch ist und ihre Eltern noch leben. — Alle Behörden werden um schleunige Auskunft über die Personalien des in Rede stehenden Mädchens ersucht.

Signalement: Alter, circa 13—14 Jahr; Wuchs, klein; Haare, braun und kurz geschnitten; Stirn und Mund, gewöhnlich; Augenbraunen und Augen, braun; Nase, kurz und aufgestülpt; Zähne, gesund; Kinn und Gesichtsbildung, länglich; Gesichtsfarbe, blaß, sonst gesund; Sprache anscheinend taubstumm.

Reichenbach in Schlesien, den 13. Februar 1860. Die Polizei-Verwaltung.
Wagner, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Am 22. August c ist auf der Breslau-Glazer Chaussee, in der Nähe der Schmiede von Pangel-Altstadt, eine Parchent-Unterjacke und ein Wagentuch gefunden worden. Der sich legitimirende Eigenthümer kann diese Gegenstände im hiesigen Landräthlichen Bureau in Empfang nehmen.

Nimptsch, den 27. August 1860. Der Königliche Landrath. (gez.) v. Goldfus.

Verleger Königl. Landraths-Amt Breslau. Druck von A. Neumann (vorm. Lucas), Breslau, Schuhbrücke Nr. 32.